

## **Satzung des Juniorenfördervereins Wetterau 2012 e.V.**

### **Präambel**

Dem Juniorenförderverein wird ab der kommenden Saison 2012/2013 die Aufgabe der Förderung des Jugendfußball übertragen. Der Juniorenförderverein wird von den Stammvereinen getragen, da diese alleine nicht in der Lage sind, durchgängig Juniorenmannschaften zu unterhalten und eine zeitgemäße Jugendarbeit zu betreiben.

Die beteiligten Stammvereine sind:

TSV 1930 Frisch-Auf Bellersheim e.V.

KSV 1922 Berstadt e.V.

SV Germania 1929 Inheiden e.V.

SKV Fortuna 1920 Obbornhofen e.V.

TV 1912 Trais-Horloff e.V.

TSV 1930 Utphe e.V.

FC 1963 Wohnbach e.V.

### **§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Juniorenförderverein führt den Namen: Juniorenförderverein (JFV) Wetterau 2012 e.V.
2. Der Juniorenförderverein hat seinen Sitz in Hungen-Obbornhofen.
3. Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 01.07. bis zum 30.06. des darauf folgenden Jahres.
4. Der Juniorenförderverein erkennt mit der Aufnahme in den Hessischen Fußball-Verband dessen Satzung und Ordnung, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen, sowie die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Ordnung des Deutschen Fußball-Bundes und des Landessportbundes Hessen, die Grundsätze des Amateursports, des Lizenzspieler-Statuts und sonstige durch die Entwicklung sich ergebende Änderungen bzw. Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen, ferner die sich aus der im Hessischen Fußball-Verband ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an. Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim Hessischen Fußball-Verband ergeben.

### **§ 2 – Zweck des Juniorenfördervereins**

1. Der Verein JFV Wetterau mit Sitz in Hungen-Obbornhofen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Juniorenförderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

4. Durch den Juniorenförderverein soll die Qualität der Jugendarbeit in der Gemeinde Wölfersheim und der Stadt Hungen erhöht werden. Den Jugendlichen soll dennoch die Zugehörigkeit zu ihrem Stammverein vermittelt werden und es soll langfristig Bestand und Förderung der Seniorenmannschaften der beteiligten Stammvereine gesichert werden.

5. Der Juniorenförderverein sorgt für Betreuung, Training und Ausstattung der Juniorinnen- und Juniorenmannschaften in allen Altersgruppen und gewährleistet ihre Teilnahme am Verbandsspielbetrieb. Diese Aufgabe nimmt sie in enger Kooperation mit den Vorständen und Fußballabteilungen der Stammvereine wahr.

6. Welchem Verein sich ein Spieler nach seinem Wechsel vom Junioren- in den Senioren-Spielbetrieb anschließen möchte, bleibt grundsätzlich seiner unbeeinflussten und freien Entscheidung überlassen. Dem Stammverein wird jedoch das Recht eingeräumt, als erster mit dem Spieler über einen Wechsel zu sprechen. Abwerbeaktivitäten sind zu unterlassen, da sie den Fortbestand des Juniorenfördervereins gefährden.

7. Der Juniorenförderverein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

1. Der Juniorenförderverein besteht:

- a) aus den Juniorenspielern bis zur Altersgrenze von 19 Jahren, die zugleich Mitglieder eines Stammvereins sind,
- b) aus den Gründungsmitgliedern,
- c) aus weiteren ordentlichen Mitgliedern,
- d) aus zwei Vertretern der Stammvereine.

2. Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Juniorenförderverein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist der Verein nicht verpflichtet die Gründe darzulegen.

4. Von den Mitgliedern des Vereins kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

5. Weitere Vereine können sich jährlich bis zum 01.03. dem Juniorenförderverein anschließen. Dazu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Vorstandschaft zu stellen. Der Vorstand kann eine Aufnahmegebühr festsetzen. Die Entscheidung des Vorstandes über Aufnahmegebühr und Aufnahmeantrag ist unanfechtbar.

### **§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft der Juniorenspieler im Juniorenförderverein endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ende ihrer Spielberechtigung für die Juniorenmannschaften.

2. Ein Austritt des Mitglieds aus dem Juniorenförderverein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich der Vorstandschaft erklärt werden.
3. Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Juniorenförderverein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere folgendes anzusehen. Wenn das Mitglied gröblich gegen die Vereinssatzung oder Vereinsinteressen verstößt, oder dem Ansehen des Vereins schadet, fällige Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung und Fristsetzung nicht entrichtet.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen schriftlich durch den Vorstand bekannt zu geben.
6. Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

## **§ 5 - Vereinsmittel**

1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen der Stammvereine, Spenden, Jugendfördermitteln sowie Einnahmen aus Werbung und Sponsoring.
2. Der Juniorenförderverein erhält von den Stammvereinen jährlich Zuwendungen zur Erfüllung seiner Aufgaben. Die Höhe und die Zahlungstermine der Zuwendungen werden von den Vorständen der Stammvereine auf Antrag des Juniorenfördervereins vor Beginn des Geschäftsjahres gemeinsam festgelegt.
3. Die Zuschüsse für die lizenzierten Übungsleiter, die in dem Juniorenförderverein tätig sind, werden durch den Juniorenförderverein beantragt.

## **§ 6 – Organe des Juniorenfördervereins**

Organe des Juniorenfördervereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 – Der Vorstand**

1. Die Mitglieder des Vorstands sind Kraft ihres Amtes die Jugendleiter, ersatzweise ein anderes Mitglied der Stammvereine TSV 1930 Bellersheim, KSV 1922 Berstadt, SV Germania 1929 Inheiden, SKV Fortuna 1920 Obbornhofen, TV 1912 Trais-Horloff, TSV 1930 Utphe und 1.FC 1963 Wohnbach.

Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand, dieser setzt sich zusammen aus drei gleichberechtigten Geschäftsführern die aus je einem Vertreter der

1. SG Wohnbach-Berstadt
2. SG Obbornhofen-Bellersheim
3. SG Utphe-Trais-Horloff-Inheiden

bestehen,

- dem Kassenwart,
- einem Schriftführer
- und den Beisitzern

Die Beisitzer sind aus der Mitgliederversammlung frei wählbar.

Der geschäftsführende Vorstand sowie der Kassenwart vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Die drei Geschäftsführer und der Kassenwart besitzen Einzelzeichnungsberechtigung bis zu einem Wert von 1000 €.

2. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und wickelt den Bankverkehr ab. Er ist nicht zur Aufnahme von Krediten berechtigt.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

4. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gemäß Abs. 1 zu ergänzen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).

6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

## **§ 8 – Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich im Gemeindeblatt der Gemeinde Wölfersheim und der Stadt Hungen sowie auf der Homepage des Juniorenfördervereins unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

3. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) Die Entgegennahme des Arbeitsberichts des Vorstandes.

b) Die Entgegennahme des Kassenberichtes.

c) Die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.

d) Die Entlastung des Vorstandes.

e) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

f) Die Wahl des Vorstandes.

g) Die Wahl der zwei Kassenprüfer.

4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Stimmenenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Auf Wunsch der Mitgliederversammlung ist eine Abstimmung schriftlich durchzuführen.

Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Beschlüsse und Wahlergebnisse sind schriftlich niederzulegen. Sie werden vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet und den Vorständen der Stammvereine zugeleitet.

## **§ 9 – Kassenprüfung**

1. Die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einem anderen Gremium des Vereins angehören, müssen aber Mitglied in einem der Stammvereine sein.
2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr gewählt.
3. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassen- und Buchführung des Juniorenfördervereins, erstellen einen Prüfbericht und tragen diesen der Mitgliederversammlung vor. Der Prüfbericht soll Feststellungen darüber treffen, ob die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig und ausreichend belegt sind und ob der Verein zweckmäßig und wirtschaftlich geführt wurde.
4. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes zu beantragen.

## **§ 10 – Auflösung des Vorstandes**

1. Der Juniorenförderverein kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Rechtswirksamkeit dieses Beschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Beschlüsse fasst.
3. Für Verbindlichkeiten des Juniorenfördervereins haftet etwaigen Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen des Juniorenfördervereins (= gesamter finanzieller und sachlicher Besitz).
4. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden haben. Sollten die Stammvereine juristisch dazu nicht mehr in der Lage sein, z.B. durch Auflösung der Stammvereine, so fällt das verbleibende Vermögen des Juniorenfördervereins an die Gemeinde Wölfersheim und die Stadt Hungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Wohnbach, den 08.07.2016

.....  
Unterschriften des Vorstands